

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden («AGB») gelten für sämtliche Dienstleistungen – kostenpflichtig oder nicht – welche Armand Blechner IT Consulting («ABL IT Consulting») gegenüber Geschäftskunden («Kunden») erbringt. Dazu zählen einschliesslich, aber ohne Beschränkung, alle Telekommunikationsdienstleistungen und Systemintegrationsdienstleistungen. Allgemeine Informationen über die Produkte und Dienstleistungen von ABL IT Consulting sind für ABL IT Consulting nicht bindend.

1.2 Abschnitt I dieser AGB enthält allgemeine Bestimmungen, die für sämtliche Typen von Dienstleistungen gelten, welche ABL IT Consulting dem Kunden erbringt. Abschnitt II mit besonderen Bedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Abschnitt III mit besonderen Bedingungen für Integrationsdienstleistungen (einschliesslich Wartung, Support und Managed Services sowie Verkauf von Geräten durch ABL IT Consulting an den Kunden) (i) gelten je nur als Zusätze zu Abschnitt I, (ii) haben bei Widersprüchen je Vorrang vor Abschnitt I und (iii) jeder Abschnitt gilt nur, wenn und im Umfang als entsprechende Dienstleistungen ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden. Ohne eine derartige Vereinbarung stellen Abschnitt II und III keine eigenständige Verpflichtung von ABL IT Consulting dar, solche Dienstleistungen zu erbringen.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, ohne in jedem einzelnen Fall ausdrücklich bestätigt werden zu müssen.

1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden ohne schriftliche Bestätigung durch ABL IT Consulting keine Anwendung.

1.5 Die jeweils geltende und verbindliche Version der AGB wird im Internet unter <https://www.abl-it.ch/agb/> veröffentlicht. Eine gedruckte Ausgabe kann bei ABL IT Consulting bezogen werden.

1.6 Der Vertrag kann auch implizit geschlossen werden, d. h. indem der Kunde die Dienstleistungen von ABL IT Consulting empfängt bzw. benutzt.

1.7 Sofern nicht anders angegeben, sind Offerten von ABL IT Consulting während 30 (dreissig) Tagen gültig.

1.8 Bei Widersprüchen haben andere vertragliche Bestimmungen Vorrang vor den AGB in folgender Reihenfolge: Lastenheft, (oder) Bestellschein, (oder) unterzeichnete Offerte und weitere Dokumente, auf die der Vertrag Bezug nimmt.

2 Definitionen

2.1 Sofern nicht anders angegeben, werden die nachfolgend definierten Begriffe im Vertrag stets in der hier angegebenen Bedeutung verwendet:

2.2 «Dienstleistungen» bedeutet sämtliche Leistungen und/oder Teilleistungen, die ABL IT Consulting dem Kunden im Rahmen des Vertrags erbringt. Die Einzelheiten jeder Dienstleistung sind festgelegt im anwendbaren Lastenheft (LH) oder im Bestellschein (BS) in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (LB) und dem Service Level Agreement (SLA), sofern vorhanden.

2.3 «Geräteelieferung» bedeutet die Ausrüstung (Hard- und Software) und andere dem Kunden von

ABL IT Consulting verkaufte Gegenstände (z. B. mobile Geräte).

2.4 «Installationen» bedeutet die gesamte Ausrüstung (einschliesslich Software), die an einem «Standort» eingesetzt wird, um die Dienstleistungen zu erbringen. Die Installationen sind Eigentum von ABL IT Consulting.

2.5 «Kosten» bedeutet alle Gebühren, die ABL IT Consulting dem Kunden in Rechnung stellt. Kosten können als einmalige oder wiederkehrende Gebühr bzw. als Pauschal- oder (nutzungsabhängige) variable Gebühr fakturiert werden.

2.6 «Standort(e)» bedeutet die Örtlichkeit(en), in denen ABL IT Consulting eine Dienstleistung erbringt oder vereinbart, zu erbringen.

2.7 «Vertrag» bedeutet die vorliegenden AGB in Verbindung mit jedem anderen auf die AGB bezogenen Dokument (einschliesslich Lastenheft, Offerte oder Bestellschein) sowie sämtlichen Dokumenten, auf die darin Bezug genommen wird.

3 Von ABL IT Consulting erbrachte Dienstleistungen

3.1 ABL IT Consulting erbringt die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt.

3.2 Zur Erbringung der Dienstleistungen kann ABL IT Consulting jederzeit auf die Leistungen Dritter zurückgreifen.

4 Kosten; Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde hat die im Vertrag festgelegten Kosten zu bezahlen. Wurden die Kosten nicht ausdrücklich vereinbart, bestimmt ABL IT Consulting die Kosten auf Grundlage der geltenden, verbindlichen, auf der Website <https://www.abl-it.ch> veröffentlichten Tarife.

4.2 Die Kosten werden in Nettobeträgen in Schweizer Franken (CHF) angegeben, unter Ausschluss von Mehrwertsteuer, Gebühren für Verpackung und Versand sowie Versicherungen.

4.3 ABL IT Consulting darf den Preis für jede Dienstleistung einmal pro Kalenderjahr im Umfang der Teuerung anpassen. Die Berechnung der Teuerung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (LIK Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Als Anfangsindex gilt der Stand des LIK am 1. Januar 2024. Sollte ABL IT Consulting für eine Dienstleistung in einem Kalenderjahr keine Preisanpassung machen, so verfällt dieses Recht in den Folgejahren nicht. Bei einer Preisanpassung infolge Teuerung steht dem Kunden kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Dienstleistung zu.

4.4 Rechnungen werden innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung gilt als überwiesen, wenn der gesamte Betrag auf dem Konto von ABL IT Consulting eingegangen ist. Sämtliche Bankspesen für die Überweisung sind vom Kunden zu tragen.

4.5 Der Kunde ist berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung schriftlich und begründet innerhalb der gewährten Zahlungsfrist vorzubringen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert. Das Erheben von Einwendungen entbindet den Kunden nicht von der fristgerechten Bezahlung des unstrittigen Teils der Rechnung.

4.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug und ABL IT Consulting ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe

von 7% (sieben Prozent) p.a. ab Fälligkeit der Zahlung für jeden Tag, um den sich die Zahlung verspätet, zu verlangen. ABL IT Consulting ist berechtigt, pro Mahnung mindestens CHF 30.– (dreissig) Mahngebühren in Rechnung zu stellen. ABL IT Consulting behält sich das Recht vor, weitere Gebühren zu erheben. Bleibt die Zahlung trotz schriftlicher Mahnung und einer gewährten Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen aus, ist ABL IT Consulting berechtigt, sämtliche Dienstleistungen ohne vorgängige Mitteilung zu unterbrechen oder einzustellen. Kosten, die sich nicht auf die tatsächliche Nutzung stützen, sind selbst im Fall der Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen geschuldet.

4.7 Stellt ABL IT Consulting zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet sein könnte, darf ABL IT Consulting Vorauszahlungen oder eine angemessene Kaution verlangen.

4.8 Der Kunde verzichtet bezüglich sämtlicher Forderungen gegen ABL IT Consulting auf sein Verrechnungsrecht.

5 Zusammenarbeitsverpflichtung des Kunden

5.1 Der Kunde hat Folgendes unentgeltlich zu leisten:

5.1.1 fristgerechte Zustellung an ABL IT Consulting aller für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten usw.;

5.1.2 Schaffung der technischen und operationellen Voraussetzungen innerhalb der Räumlichkeiten und der Infrastruktur des Kunden für die Erbringung der Dienstleistungen durch ABL IT Consulting, wobei ABL IT Consulting dem Kunden angemessene Anweisungen gibt;

5.1.3 Einholung aller notwendigen Genehmigungen, Berechtigungen und Zustimmung Dritter für die Erbringung der Dienstleistungen durch ABL IT Consulting;

5.1.4 Bereitstellung und Betrieb der Verbindungen für Arbeiten vor Ort und aus Distanz, die für die Dienstleistungen erforderlich sind;

5.1.5 Gewährung des Zugangs von Mitarbeitenden von ABL IT Consulting und/oder von ABL IT Consulting beigezogenen Dritten zu den Kundenräumlichkeiten, sowohl während der normalen Geschäftszeiten als auch, nach vorheriger Ankündigung, zu anderen Zeiten, vorausgesetzt die betroffenen Personen können sich ausweisen;

5.1.6 wenn nötig, Bereitstellung von vollständig ausgestatteten Arbeitsplätzen und sicheren Arbeitsbedingungen für die beim Kunden vor Ort von Mitarbeitenden von ABL IT Consulting oder von ABL IT Consulting beigezogenen Dritten auszuführenden Dienstleistungen;

5.1.7 sorgfältiger Umgang mit der technischen Gerätschaft, die Eigentum von ABL IT Consulting oder ihrer Zulieferer und im Besitz des Kunden ist, und Sicherstellung des angemessenen Schutzes der Räumlichkeiten, in denen sich diese technische Gerätschaft befindet, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;

5.1.8 Bereitstellung von qualifizierten Mitarbeitenden, einschliesslich der Bestimmung einer Kontaktperson (Single Point of Contact) für jede Dienstleistung.

5.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und das Backup seiner Daten (einschliesslich installierter Software).

5.3 Erfüllt der Kunde seine Pflicht zur Zusammenarbeit nicht vollständig und zeitgerecht, kann ABL IT Consulting die Fristen anpassen und dem Kunden zusätzlich entstandene Kosten in Rechnung stellen.

6 Termine und Fristen

6.1 Sämtliche Termine und Fristen sind unverbindlich und dienen ausschliesslich Informationszwecken, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

6.2 Wird eine verbindliche Frist bzw. Termin aus Gründen nicht eingehalten, die nicht in der ausschliesslichen Kontrolle von ABL IT Consulting liegen, wird die Frist bzw. der Termin entsprechend verlängert.

6.3 Wird eine verbindliche Frist bzw. Termin aus Gründen, die ABL IT Consulting zuzuschreiben sind, nicht eingehalten, setzt der Kunde ABL IT Consulting in schriftlicher Form eine angemessene Nachfrist. Erfüllt ABL IT Consulting ihre vertraglichen Pflichten innerhalb der Nachfrist nicht, gerät ABL IT Consulting in Verzug. Nach Ablauf einer schriftlich mitgeteilten, zusätzlichen, angemessenen Nachfrist hat der Kunde das Recht, die Annahme ausschliesslich der verspäteten Dienstleistung schriftlich zu verweigern. Soweit gesetzlich zulässig werden alle weiteren Forderungen des Kunden im Falle eines Verzugs ausgeschlossen.

7 Abnahme

7.1 Allgemeines. Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt, gelten Geräteelieferungen und Dienstleistungen als abgenommen, sofern der Kunde keine schriftliche Beschwerde über Menge, Leistungsfähigkeit oder Mängel innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt der Geräteelieferung oder Dienstleistung erhebt.

7.2 Abnahme mit Protokoll. 7.2.1 In der Regel lädt ABL IT Consulting, wann immer Arbeitsergebnisse, Geräteelieferungen oder andere Lieferobjekte als Teil der Dienstleistungen bereitgestellt werden, den Kunden zu einem Abnahmeverfahren ein und erstellt dafür ein Protokoll (selbst, wenn der Kunde nicht am Verfahren teilnimmt). Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Abnahme innerhalb von 10 (zehn) Tagen, nachdem dem Kunden mitgeteilt wurde, dass das Abnahmeverfahren beginnen kann. Verzögert der Kunde die Abnahme über diese Frist hinaus und stellt er in dieser Zeit keine schriftliche Mängelrüge zu, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde den produktiven Betrieb aufnimmt oder die Lieferobjekte verändert.

7.2.2 Wird beim Abnahmetest ein geringfügiger Mangel festgestellt, erfolgt die Abnahme dennoch nach Abschluss des Tests. ABL IT Consulting und der Kunde vereinbaren in diesem Fall, bis wann ABL IT Consulting diesen Mangel zu beseitigen hat. Beseitigt ABL IT Consulting die Mängel bis zu diesem Zeitpunkt und trotz einer schriftlichen Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist nicht, ist der Kunde einzig berechtigt, die Kosten für die betroffene Dienstleistung zu reduzieren.

7.2.3 Wird ein wesentlicher Mangel während des Abnahmetests festgestellt, wird die Abnahme verschoben. ABL IT Consulting hat den Mangel in angemessener Frist zu beheben und den Kunden zu gegebener Zeit zu einem neuen Abnahmetest einzuladen. Wenn der Abnahmetest aufgrund des gleichen Mangels ein zweites Mal scheitert, kann der Kunde:

- die Ausführung der Dienstleistung weiterhin verlangen;
- eine Minderung der Kosten für die mangelhafte Dienstleistung verlangen;
- die Annahme der mangelhaften Dienstleistung verweigern.

7.2.4 Ein Mangel gilt nur dann als wesentlich, wenn die Dienstleistung die ausdrücklich

vereinbarten Spezifikationen nicht erfüllt oder derart beeinträchtigt ist, dass sie für den Kunden unbrauchbar ist.

7.2.5 Soweit gesetzlich zulässig sind alle anderen Rechte des Kunden im Falle einer gescheiterten Abnahme ausgeschlossen, mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche gemäss Ziffer 12.

8 Gewährleistung

8.1 Allgemeines

8.1.1 ABL IT Consulting gewährleistet, dass die Geräteelieferungen und Dienstleistungen den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Geräteelieferungen 12 (zwölf) Monate ab der Abnahme oder, bei fehlender formeller Abnahme, ab der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Geräte läuft gleichzeitig ab wie die Gewährleistung der ursprünglichen Geräte, dauert jedoch mindestens 1 (einen) Monat ab dem Ersatz bzw. der Reparatur.

8.1.3 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie im Fall eines Eingriffs durch den Kunden oder durch Dritte in die Geräte, bei äusseren Beschädigungen, Bedienungsfehlern sowie von der Produktdokumentation abweichendem Einsatz oder Betrieb erlischt die Gewährleistung.

8.2 Rechte des Kunden bei Mängeln

8.2.1 Im Fall von Mängeln hat der Kunde ABL IT Consulting unverzüglich schriftlich über den genauen Umfang der Beschwerde zu informieren.

8.2.2 ABL IT Consulting beseitigt die Mängel nach eigener Wahl durch kostenfreie Reparatur, Ersatzgeräte oder durch eine angemessene Kostenminderung. Der Kunde trägt die Kosten für Aus- und Einbau, für den Transport von Ersatzteilen sowie für sämtliche nötigen Anpassungen, sofern kein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Auf Verlangen hat der Kunde das mangelhafte Gerät ordnungsgemäss verpackt und versichert auf eigene Kosten an ABL IT Consulting zu senden.

8.3 Gewährleistung für Produkte Dritter. Für Produkte Dritter gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers oder Drittanbieters unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsrechte. ABL IT Consulting schliesst soweit gesetzlich zulässig jede Gewährleistung für Produkte Dritter, die als Teil der Geräteelieferungen und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht werden, aus und tritt gleichzeitig alle möglichen Forderungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten dem Kunden ab.

8.4 Wartungsvertrag. Werden die mangelhaften Dienstleistungen und Geräteelieferungen von einem Wartungsvertrag gedeckt, gelten die Bestimmungen dieses Wartungsvertrags nur für die Mängelbeseitigung, unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsrechte.

8.5 Beschränkte Gewährleistung. Sämtliche Gewährleistungsrechte, die nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 8 genannt werden, sind ausgeschlossen. Die Haftung von ABL IT Consulting für Schäden infolge von Mängeln ist nachfolgend in Ziffer 12 geregelt.

9 Rechtsmängel

9.1 Ist ein Gerät oder eine Dienstleistung Gegenstand einer Klage durch Dritte aufgrund einer angeblichen Verletzung des (geistigen) Eigentums des Dritten, bzw. hat ABL IT Consulting die berechtigte Vermutung, dass dies eintreten könnte, darf ABL IT Consulting nach eigenem Ermessen: (i) dem Kunden das Recht einräumen, das Gerät oder die Dienstleistung frei von jeglicher Haftung für Verletzung des Immaterialgüterrechts zu verwenden, oder (ii) das Gerät oder die Dienstleistung, mit einem Gerät oder einer

Dienstleistung zu ersetzen, das/die den wesentlichen vertraglichen Eigenschaften des bestehenden Geräts oder der bestehenden Dienstleistung entspricht; oder (iii) das Gerät oder die Dienstleistung derart verändern, dass keine Verletzung des (geistigen) Eigentums mehr vorliegt; oder, wenn keine der genannten Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand realisiert werden kann, (iv) das Gerät unter Rückerstattung eines angemessenen Anteils der dafür bezahlten Kosten zurücknehmen bzw. die Dienstleistung fristlos beenden.

9.2 Sollte ein Dritter das Recht des Kunden auf Eigentum des Geräts oder Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen anfechten, kann ABL IT Consulting auf eigene Kosten den Rechtsstreit führen und, vorbehaltlich der Beschränkungen gemäss nachstehender Ziffer 12, sämtliche aus Gerichtsentscheidungen entstandene Kosten und Schäden des Kunden decken, unter den kumulativen Bedingungen, dass

- der Kunde ABL IT Consulting schriftlich informiert, sobald Ansprüche erhoben werden, und

- ABL IT Consulting ermächtigt, den Rechtsstreit zu führen, einschliesslich einer gütlichen Einigung, oder, wenn dies nicht möglich ist, der Kunde den Rechtsstreit nach den Vorgaben von ABL IT Consulting führt, und

- ABL IT Consulting in einem angemessenen Umfang unentgeltlich unterstützt, und

- die Ansprüche von Dritten sich darauf stützen, dass der vorgesehene Verwendungszweck des unveränderten Geräts oder der unveränderten Dienstleistung gegen Schweizer Recht verstösst oder unfairen Wettbewerb darstellt, und

- diese Ansprüche nicht gründen auf: (i) unerlaubten Veränderungen des Geräts oder der Dienstleistung durch den Kunden oder Dritte, oder (ii) auf einer Kombination des Geräts oder der Dienstleistung mit einem nicht von ABL IT Consulting gelieferten Produkt, vorausgesetzt die Verletzung erfolgt ohne diese Kombination nicht, oder (iii) einer Verwendung des Geräts oder der Dienstleistung, welche die Bedingungen des Vertrags verletzt.

10 Nutzen und Risiken, Eigentumsvorbehalt

Geräte verbleiben im Eigentum von ABL IT Consulting, bis ihr Preis vollständig bezahlt wurde. Der Kunde gewährt ABL IT Consulting das Recht, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

11 Immaterialgüterrechte

11.1 Allgemeines

11.1.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechte an allen Arbeitsergebnissen, die aus oder während der Vertragserfüllung entstehen (wie Urheberrecht, Patente, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an von ABL IT Consulting individuell geschaffener oder verwendeter Software, einschliesslich Quellcodes, Programmbeschreibungen sowie Parametrisierungen und alle dazugehörigen Unterlagen, Dokumente und Datenmedien, alleiniges Eigentum von ABL IT Consulting. Dem Kunden wird für die Vertragsdauer ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht dieser Arbeitsergebnisse eingeräumt im Umfang dessen, was für die vorgesehene Verwendung der Dienstleistungen notwendig ist. Der Kunde darf dieses Nutzungsrecht nicht an Dritte übertragen.

11.1.2 Bereits bestehende Immaterialgüterrechte bleiben Eigentum von ABL IT Consulting oder der dritten Inhaber der Rechte. Verwendet ABL IT Consulting solche bereits bestehenden Immaterialgüterrechte für die Erbringung der Dienstleistungen, gewährt ABL IT Consulting dem Kunden die für den vorgesehenen Verwendungszweck der Dienstleistung notwendigen Nutzungsrechte.

Sind die Immaterialgüterrechte Eigentum Dritter, insbesondere bei Softwarelizenzen von Drittanbietern oder -herstellern, akzeptiert der Kunde die vom Dritten auferlegten Lizenzbedingungen und Nutzungseinschränkungen; ABL IT Consulting informiert den Kunden über diese Lizenzbedingungen und Einschränkungen. Verletzt der Kunde die Lizenzrechte Dritter in diesem Zusammenhang und sollten deswegen Forderungen gegen ABL IT Consulting geltend gemacht werden, hat der Kunde ABL IT Consulting gegenüber diesen Forderungen und allen weiteren daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos zu halten.

11.2 Software

11.2.1 Gegen Bezahlung der Lizenzgebühren erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den maschinenlesbaren Code der lizenzierten Software in seinem System. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Verarbeitung von kundeneigenen Geschäftsdaten und die vereinbarte Zahl an Nutzern sowie alle anderen preisbestimmenden Parameter beschränkt. Der Kunde erlaubt Kontrollen der Einhaltung der Lizenzbedingungen. Bei groben oder fortdauernden Verletzungen kann das Lizenzrecht ohne Entschädigung und ohne Kündigungsfrist entzogen werden.

11.2.2 Der Kunde erhält die Lizenzprogramme ausschliesslich in maschinenlesbarem Code. Der Kunde darf den Quellcode nicht dekompileieren oder rekonstruieren, Veränderungen vornehmen oder die Software weiterentwickeln, ausser wenn dies durch rechtliche Bestimmungen ausdrücklich zugelassen ist.

11.3 Schutz des Urheberrechts. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherheitskopie der erhaltenen lizenzierten Software und der Dokumentation zu erstellen. Der Kunde verpflichtet sich, keine weiteren Kopien anzufertigen und die Software und die Dokumentation sorgfältig vor unbefugter Einsicht oder Kopierung durch Dritte sowie vor Verlust zu schützen. Im Fall einer unbefugten Einsichtnahme durch Dritte oder Verlust hat der Kunde ABL IT Consulting unverzüglich schriftlich zu informieren.

12 Haftung von ABL IT Consulting

12.1 Einzig in Fällen, in denen das Gesetz zwingend unbeschränkte Haftung ohne Befreiungsmöglichkeit vorschreibt, beispielsweise vorsätzlich oder grob fahrlässig erzeugte Schäden, Tod und Körperverletzung, haftet ABL IT Consulting unbeschränkt.

12.2 Im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Rahmen sind indirekte Schäden und finanzielle Verluste, Folgeschäden, Datenverluste, Gewinnverluste, nicht erzielte Einsparungen, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter usw. von der Haftung durch ABL IT Consulting ausgeschlossen.

12.3 In allen anderen Fällen beschränkt sich die Gesamthaftung von ABL IT Consulting pro Vertragsjahr auf den Betrag der bezahlten Kosten (exklusive Hardware- und Softwarelieferungen) für die betreffende Dienstleistung im Vertragsjahr, in dem das schadenverursachende Ereignis sich ereignete bzw. begann, übertrifft jedoch in keinem Fall CHF 10'000.- (zehntausend) pro Vertragsjahr.

12.4 ABL IT Consulting übernimmt keine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Stromausfälle oder Malware (z. B. Viren, Denial-of-Service-Attacks und Ähnliches).

12.5 Von ABL IT Consulting gemäss vertraglichen Bestimmungen bezahlte Strafen werden auf Schadenersatzzahlungen angerechnet.

12.6 Jegliche weitere Haftung von ABL IT Consulting ist ausgeschlossen.

13 Vertraulichkeit

13.1 Für die Dauer des Vertrages und anschliessend für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren behandeln die Parteien entsprechend den normalen Sicherheitsbestimmungen alle von der Gegenpartei erhaltenen Informationen und alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen als vertraulich und sorgen insbesondere dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugang dazu erhalten.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits öffentlich bekannt sind oder an die Öffentlichkeit gelangen, oder die dem Informationsempfänger ohne Geheimhaltungspflicht bekannt sind, die der Informationsempfänger unabhängig, ohne Zugang zu den Informationen, oder von Dritten, ohne Verletzung jeglicher Geheimhaltungspflicht erhält, oder die vom Informationsanbieter einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt wurden.

13.3 Bei Forderungen von Dritten, Gerichten oder Behörden nach Offenlegung von Informationen hat der Informationsempfänger den Informationsanbieter sofort zu benachrichtigen und zu unterstützen, um die Offenlegung der Informationen zu verhindern.

13.4 ABL IT Consulting behält sich das Recht vor, Daten an Dritte, die an der Dienstleistungserbringung beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundenen Unternehmen weiterzugeben, vorausgesetzt sie haben sich verpflichtet, die Geheimhaltung mindestens so strikt einzuhalten wie in dieser Ziffer 13 beschrieben.

14 Datenschutz

14.1 Die Parteien halten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz ein. Der Kunde ist allein für die Sicherheit und den Schutz seiner eigenen Daten und der Daten von Dritten (einschliesslich Daten von Mitarbeitenden), die in seinem System verarbeitet werden, verantwortlich.

14.2 ABL IT Consulting nutzt Kundendaten für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags, für die Erbringung der Dienstleistungen, die Pflege der Kundenbeziehung, die Aufrechterhaltung und Optimierung des Geschäfts, die Verhinderung rechtswidriger Verwendung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrug beim Vertragsschluss, während der Vertragsdauer oder bei E-Commerce-Transaktionen), für die Analyse des strukturellen Nutzerverhaltens, die Veröffentlichung in Verzeichnisdaten, die Bestimmung von High-Usage-Profilen sowie für die Entwicklung, Bildung und kundengerecht zugeschnittene Unterbreitung von Serviceangeboten.

14.3 ABL IT Consulting darf Daten an Dritte, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind, weitergeben. Überdies darf ABL IT Consulting Daten, die während des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrags erzeugt werden, zur Geltendmachung von Forderungen, Überprüfung der Zahlungsfähigkeit und Kontrolle von Adressen an Dritte weitergeben.

14.4 Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie den gesetzlichen anwendbaren Anforderungen können Kundendaten ins Ausland übermittelt werden.

14.5 ABL IT Consulting kann das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht des Kunden einschränken, die Informationen gemäss Datenschutzgesetz zu prüfen.

14.6 ABL IT Consulting liefert keine Informationen über Kommunikationsranddaten, die unter das Telekommunikationsgeheimnis fallen und die durch Dienstleistungen generiert werden, die der Kunde bezieht, wenn diese Informationen (i) nicht als Rechnungsgrundlage dienen und die Widerspruchsfrist für Rechnungen noch nicht

abgelaufen ist, und (ii) nicht notwendig sind, um missbräuchliche Anrufe und unlautere Massenwerbung zu untersuchen, wie der Kunde ABL IT Consulting glaubhaft nachzuweisen hat.

15 Vertragsbeginn und -ende

15.1 Inkrafttreten des Vertrags

15.1.1 Der Vertrag für eine bestimmte Dienstleistung tritt mit der Unterzeichnung eines Lastenhefts oder eines Bestellscheins durch beide Parteien in Kraft.

15.1.2 Wird eine Bestellung via Internet abgegeben, beginnt der Vertrag erst, wenn ABL IT Consulting eine Bestellbestätigung auf postalischem oder elektronischem Weg versendet. In jedem Fall tritt der Vertrag mit der Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden in Kraft.

15.2 Ordentliche Kündigung

15.2.1 Die Verträge über einzelne Dienstleistungen sind unbefristet, sofern keine feste Vertragsdauer im entsprechenden Lastenheft oder Bestellschein bestimmt wurde. Die festgesetzte Vertragszeit beginnt am Datum, an dem die Dienstleistung aktiviert oder zum ersten Mal erbracht wird, sofern nicht ausdrücklich anders im genannten Lastenheft oder Bestellschein bestimmt.

15.2.2 Sofern in den Besonderen Bestimmungen (siehe Ziffer 17 ff.) oder in den Verträgen nicht anders vereinbart, sind einzelne Verträge für Dienstleistungen mit einer Frist von 3 (drei) Monaten auf das Monatsende kündbar, jedoch nicht früher als zum Ende ihrer Mindestlaufzeit, falls eine solche vereinbart wurde.

15.2.3 Wird ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit nicht zu deren Ende gekündigt, verlängert er sich automatisch um 1 (ein) Jahr. Bei Kündigung oder Ablauf eines Lastenhefts aus irgendeinem Grund gilt der dazugehörige Bestellschein als aufgelöst, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

15.2.4 Die Kündigung eines einzelnen Vertrags hat keine Auswirkungen auf andere Verträge.

15.2.5 Der Kunde kann einen einzelnen Vertrag nach Belieben kündigen (i) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zu jedem Monatsende und (ii) unter Zahlung der im betreffenden Lastenheft bzw. dem Bestellschein festgelegten Vorfälligkeitsentschädigung(en) an ABL IT Consulting. Um Zweifel auszuschliessen: Haben die Parteien keine Vorfälligkeitsentschädigung vereinbart, kann der Kunde nicht nach dieser Ziffer kündigen.

15.2.6 Kündigt der Kunde den Vertrag oder einen Teil davon innerhalb der Mindestvertragslaufzeit oder innerhalb der verlängerten festen Vertragsdauer, oder kündigt ABL IT Consulting den Vertrag oder einen Teil davon aus einem der in Ziffer 15.3 aufgeführten Gründe, so werden die wiederkehrenden Kosten für die verbleibende (verlängerte) feste Vertragsdauer, sämtliche andere bis zum Ende der (verlängerten) festen Vertragsdauer vereinbarten Kosten sowie andere Kosten, Gebühren und/oder Strafen, die ABL IT Consulting gegenüber dritten Auftragnehmern von ABL IT Consulting aufgrund der sich indirekt ergebenden Kündigung ihres Vertrags mit diesen Dritten schuldet, sofort fällig und vom Kunden geschuldet. Eine Rückerstattung dieser Kosten ist ausgeschlossen.

15.3 Kündigung aus wichtigem Grund

15.3.1 ABL IT Consulting ist berechtigt, den Vertrag unter folgenden Bedingungen fristlos zu kündigen: Gegen den Kunden wird ein Insolvenzverfahren eröffnet; dem Kunden wird eine Nachlassstundung gewährt oder er wird liquidiert; aus wichtigen Gründen ist die Einhaltung der Kündigungsfrist unzumutbar; oder gesetzliche Bestimmungen und/oder behördliche

Anweisungen verhindern, dass eine der Parteien den Vertrag erfüllt.

15.3.2 Im Falle derartiger wichtiger Gründe ist ABL IT Consulting berechtigt, alle oder einzelne Dienstleistungen zu beenden und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Kunde die von ABL IT Consulting geforderte Kautions nicht fristgerecht hinterlegt; Rechnungen nicht pünktlich begleicht; bei einer missbräuchlichen Verwendung der Dienstleistungen; bei Gefährdung der Ausrüstung von ABL IT Consulting oder ihrer Partner; bei einer unmittelbar bevorstehenden oder akuten Bedrohung erheblicher öffentlicher oder privater Interessen; bei einem scharfen Anstieg der Kosten, der die Annahme rechtfertigt, dass der Kunde die Kosten nicht wie vereinbart bezahlen kann; und bei jeglichem Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Kunden.

15.3.3 In jedem Fall kann ABL IT Consulting alle Dienstleistungen oder einen Teil davon einstellen oder deaktivieren, anstatt den gesamten Vertrag oder Vertragsteile zu kündigen. Wird die Dienstleistung eingestellt, deaktiviert oder gekündigt, haftet der Kunde vollumfänglich für jeden daraus resultierenden Schaden und bleibt für die Kosten der verbleibenden Vertragsdauer haftbar, die sofort fällig werden.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Gesamte Vereinbarung; Schriftform

16.1.1 Der Vertrag umfasst alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien in Bezug auf das Vertragsziel getroffen wurden. Er ersetzt alle früheren zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen in dieser Sache, einschliesslich sämtlicher Absichtserklärungen.

16.1.2 Jede Änderung und Erweiterung des Vertrags, sowie jede Hinzufügung (einschliesslich jeglicher Verzichtserklärung des Schriftformerfordernisses) bedarf der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden (eine Zustellung per E-Mail oder Fax ist unzureichend) soweit sie nicht über einen ändern digitalen Bestellprozess von ABL IT Consulting erfolgen.

16.2 Abtretung. Der Kunde kann den Vertrag oder Rechte aus diesem nur nach schriftlicher Zustimmung von ABL IT Consulting an Dritte abtreten. ABL IT Consulting ist berechtigt, nach vorheriger Information des Kunden, den Vertrag an Dritte zu übertragen.

16.3 Referenz. ABL IT Consulting ist berechtigt den Kunden als Referenzkunden anzugeben und sowohl den Firmennamen als auch die Marke/das Logo für Marketing- und Promotionszwecke zu nutzen, insbesondere (i) Dritten offenzulegen, dass der Kunde ein ABL IT Consulting-Kunde ist; (ii) Dritten den Umfang an Dienstleistungen offenzulegen, welche ABL IT Consulting für den Kunden erbringt; und/oder (iii) den Kunden als Kunden von ABL IT Consulting aufzuführen, zum Beispiel auf ABL IT Consulting-Werbematerial oder der Website von ABL IT Consulting. Bei Gebrauch der Marke/des Logos des Kunden wird ABL IT Consulting vom Kunden, sofern dies vom Kunden im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich verlangt wurde, die Einwilligung für das «Gut-Zum-Druck» einholen.

16.4 Salvatorische Klausel. Erweist sich ein Bestandteil dieses Vertrags als nicht gültig oder nicht durchsetzbar, so hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Rests dieses Vertrags. Die Parteien bemühen sich, die betroffene Bestimmung derart zu ändern, dass sie wirksam und durchsetzbar wird, und widerspiegeln dabei so genau wie möglich den Zweck und die Absicht der Bestimmung in einer rechtlich gültigen Form.

16.5 Abwerbeverbot. Der Kunde muss es unterlassen, Personen, die ABL IT Consulting mit der Vertragserfüllung betraut hat, in irgendeiner Form abzuwerben. Der Kunde darf keine Dienstleistungen von solchen Personen annehmen, ausser sie erfolgen über ABL IT Consulting. Diese Verpflichtung gilt während der Beschäftigung solcher Personen für den Kunden als auch während 1 (eines) Jahres darüber hinaus. Bei jeglicher Zuwiderhandlung wird eine Strafe in Höhe 1 (eines) Jahresgehalts der betroffenen Person fällig.

16.6 Ausfuhrbestimmung. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Export von Geräten und Dienstleistungen aus der Schweiz muss der Kunde die entsprechenden Vorschriften vollumfänglich einhalten und diese Verpflichtung an seine Rechtsnachfolger übertragen.

16.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.7.1 Der Vertrag unterliegt ausschliesslich materiellem Schweizer Recht; die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Das Wiener Kaufrecht («United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods» vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

16.7.2 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschliesslich der **Gerichtsbarkeit der zugehörigen Gerichte.**

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR

INTEGRATIONSDIENSTLEISTUNGEN

17 Geltungsbereich. Dieser Abschnitt legt besondere Bestimmungen für Dienstleistungen fest, die ABL IT Consulting dem Kunden im Bereich der Systemintegration, Wartung, Support und Managed Services sowie Geräteelieferungen erbringt.

18 Geräteelieferungen und Dienstleistungen von ABL IT Consulting

18.1 Vorverkaufsphase. In der Regel ist der Kunde allein verantwortlich für die Formulierung der Spezifikationen, denen die von ABL IT Consulting zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen müssen. Sofern ABL IT Consulting den Kunden bei der Analyse seiner Geschäftsbedürfnisse und/oder bei der Wahl der Produkte kostenlos unterstützt, erfolgt dies ohne vertragliche Verpflichtungen und ohne jede Haftung. Wird hingegen ein Lastenheft für kostenpflichtige Beratungsdienste abgeschlossen, ist ABL IT Consulting haftbar gemäss den vertraglichen Bestimmungen.

18.2 Spezifikationen der Dienstleistungen und Geräteelieferungen. Die Spezifikationen für jede einzelne Dienstleistung (Beratung, Programmierung, Systemintegration, Wartung, Managed Services usw.) oder Geräteelieferung ergeben sich ausschliesslich aus dem Lastenheft oder dem Bestellschein sowie aus der Produktdokumentation des Herstellers. Diese Spezifikationen legen die Anforderungen fest, welche die Dienstleistungen oder Geräteelieferungen in vollem Umfang erfüllen müssen.

18.3 Produkte und zugehörige Dienstleistungen von Dritten Für die Lieferung und/oder die Lizenzierung von Produkten von Drittherstellern sowie für die zugehörigen Dienstleistungen (wie Problemlösung, Fehleranalyse, Debugging, Lieferung von Patches und Updates, Hardwareersatz) gelten einzig die Lieferbedingungen, Lizenzen, Garantien und Gewährleistungen des Drittherstellers, die dem Kunden in angemessener Form zur Verfügung gestellt werden.

18.4 Dienstleistungen: Auftragsrecht / Werkvertrag. Dienstleistungen werden als qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Sinne eines Auftrags oder im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt, sofern ein zu lieferndes Arbeitsergebnis in Form eines klar definierten Ergebnisses im Lastenheft oder dem Bestellschein beschrieben wurde.